

**Reglement über das
Anstellungsverhältnis der
Musiklehrkräfte und der
Schulleitung der
Musikschule Wohlen
(MSW) vom 23. Januar 1995**

Stand: 27. Februar 1995

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Anstellung	2
2. Besoldung	4
3. Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst	5
4. Urlaub	5
5. Pensionskasse	6
6. Krankheit / Unfall	6
7. Inkraftsetzung	7
• Anhang	8
a) Einreihungsplan	8
b) Besoldungsansätze	9

Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 6. April 1992 und § 1 Abs. 3 des Dienst- und Besoldungsreglementes der öffentlichen Verwaltung und Betriebe der Einwohnergemeinde Wohlen vom 7. Juni 1993 folgendes

Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrkräfte und der Schulleitung der Musikschule Wohlen (MSW)

1. Anstellung

§ 1

Grundsatz Dieses Reglement findet Anwendung auf die an der Musikschule Wohlen (MSW) unterrichtenden Musiklehrkräfte und die Schulleitung, sofern für sie nicht kantonale Vorschriften Gültigkeit haben.

§ 2

Grundlage Sofern das vorliegende Reglement eine Frage nicht regelt, ist das Dienst- und Besoldungsreglement der öffentlichen Verwaltung und Betriebe der Einwohnergemeinde Wohlen vom 7. Juni 1993 anzuwenden.

§ 3

Wählbarkeit ¹ Der Musikschulleiter / die Musikschulleiterin sollte in der Regel über das Wahlfähigkeitszeugnis A (Lehrberechtigung A) und über die notwendigen organisatorischen Fähigkeiten verfügen.

² Als Musiklehrkraft ist wählbar, wer über eine Lehrberechtigung oder Lehrbewilligung gemäss § 5 der kantonalen Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 14. März 1988 (AGS Bd. 12 S. 548) verfügt oder einen durch die Schulpflege anerkannten Ausbildungskurs besucht hat.

³ Als Stellvertreter können Personen beschäftigt werden, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

§ 4

Amtsdauer

¹ Musiklehrkräfte mit einem Teilpensum werden je für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Anstellung kann nach Ablauf eines Schuljahres im Maximum dreimal stillschweigend um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

² Ein Anspruch auf Wiederwahl oder eine Mindeststundenzahl besteht nicht.

³ Der Schulleiter / die Schulleiterin wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁴ Stellvertreter können jeweils höchstens für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

§ 5

Auflösung des Dienstverhältnisses

¹ Die Musiklehrkräfte und der Schulleiter / die Schulleiterin sind berechtigt, das Dienstverhältnis je auf das Ende eines Schulhalbjahres aufzulösen. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von vier Monaten.

² Will die Wahlbehörde auf die Erneuerung eines Anstellungsverhältnisses verzichten, so hat sie dies der betreffenden Musiklehrkraft oder dem Schulleiter / der Schulleiterin unter Angabe der Gründe mindestens vier Monate vor Ablauf des Schulhalbjahres schriftlich mitzuteilen.

³ Die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus Gründen, die in der Person der Musiklehrkraft oder des Schulleiters / der Schulleiterin liegen und deshalb die Fortsetzung seiner Tätigkeit an der Musikschule als unzumutbar erscheinen lassen, bleibt vorbehalten.

Pensionierung

Das Anstellungsverhältnis endet in der Regel nach dem Schuljahr, in welchem der / die Arbeitnehmende Anspruch auf eine Altersrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhält.

2. Besoldung

§ 6

Grundsatz Die ausgerichtete Besoldung wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach bemessen. Die Anfangsbesoldung richtet sich nach der Ausbildung sowie nach der beim Eintritt vorhandenen Lehrerschaft.

§ 7

Einreihungsplan ¹ Die Musiklehrkräfte und der Schulleiter / die Schulleiterin werden auf Antrag der Schulpflege gemäss dem im Anhang enthaltenen Einreihungsplan durch den Gemeinderat eingestuft.

² Bei Neueintritt einer Lehrkraft in den Schuldienst der MSW können auswärtige Dienstjahre angemessen berücksichtigt werden.

³ Stellvertreter / Stellvertreterinnen, in Ausbildung befindliche und pensionierte Lehrkräfte werden mit dem Überstundenansatz der entsprechenden Lohnklassen entschädigt.

⁴ Der Schulleiter / die Schulleiterin wird pro 50 Schüler / Schülerinnen an der MSW mit einer Jahreslektion der vereinbarten Besoldungsklasse entschädigt.

§ 8

Teuerungszulage Die Ausrichtung der Teuerungszulage erfolgt analog der Regelung gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der öffentlichen Verwaltung und Betriebe der Einwohnergemeinde Wohlen.

§ 9

Besoldungs-entwicklung ¹ Die Besoldung wird in der Regel vom 2. Dienstjahr an jährlich um den 22. Teil der Differenz zwischen Minimum und dem Maximum erhöht.

² Besoldungserhöhungen treten auf Beginn des neuen Schuljahres ein. Bei der Berechnung der Dienstjahre werden Bruchteile von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt; Bruchteile von einem halben Jahr und mehr werden als ganzes Dienstjahr berechnet.

³ Stellvertreter / Stellvertreterinnen, in Ausbildung befindliche und pensionierte Lehrkräfte erhalten keine Dienstalterszulagen.

⁴ Dienstalterszulagen werden den Musikstudenten / den Musikstudentinnen erst nach abgeschlossener Ausbildung ausgerichtet.

§ 10

Kinder- und
Familienzulagen

Die für das aargauische Staatspersonal massgebende Regelung der Kinder und Familienzulagen gilt auch für die Musiklehrkräfte und die Schulleitung der MSW.

3. Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst

§ 11

¹ Für Musiklehrkräfte und den Schulleiter / die Schulleiterin gelten die entsprechenden Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes der öffentlichen Verwaltung und Betriebe der Einwohnergemeinde Wohlen.

² Für Stellvertreter / Stellvertreterinnen gilt sinngemäss § 2 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrbeauftragten, Hilfslehrer und Stellvertreter, die Entschädigung für die Überstunden und die Schulämter an öffentlichen Schulen (Hilfslehrerbesoldungsverordnung) (AGS Bd. 12 S. 159), welche derzeit lautet:

"Ist der Stellvertreter wegen Krankheit, Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienst an der Arbeitsleistung verhindert, wird ihm der Lohn für höchstens drei Wochen ausgerichtet, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde."

4. Urlaub

§ 12

Grundsatz

Über bezahlten oder unbezahlten Urlaub entscheidet die Schulpflege. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Volksschule.

§ 13

Mutterschaft

¹ Arbeitnehmerinnen, die vor der Niederkunft während mindestens 6 Monaten ununterbrochen im Dienste der Gemeinde standen, haben bei Schwangerschaft und Niederkunft Anspruch auf bezahlten Urlaub von 16 Wochen. Dieser ist in der Regel so aufzuteilen, dass 6 Wochen in die Zeit unmittelbar vor und 10 Wochen unmittelbar nach der Niederkunft fallen. Wird die Arbeit nach der Niederkunft nicht mehr aufgenommen, besteht ein Anspruch auf bezahlten Urlaub von insgesamt 10 Wochen.

² Für Stellvertreterinnen gilt sinngemäss § 2 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrbeauftragten, Hilfslehrer und Stellvertreter (s. § 12 Abs. 2 dieses Reglementes).

5. Pensionskasse

§ 14

¹ Musiklehrkräfte an der MSW werden nach Vorschriften des BVG bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV (Verband Musikschulen Schweiz / Schweizerischer Musikpädagogischer Verband) versichert.

² Für Musiklehrkräfte, die einer anderen Pensionskasse angehören, können die Arbeitgeberbeiträge anteilmässig wie bei einer Versicherung bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV ausgerichtet werden.

6. Krankheit / Unfall

§ 15

Kranken-
versicherung

¹ Als Mitglied des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) hat die Musikschule Wohlen eine Kollektiv-Versicherung für den Lohnausfall bzw. Krankengeld, abgeschlossen. Für Musiklehrkräfte und für den Schulleiter / die Schulleiterin ist der Beitritt zu dieser Versicherung obligatorisch. Lohnersatzansprüche gegenüber Dritten sind der Gemeinde abzutreten.

² Für Stellvertreter / Stellvertreterinnen gilt sinngemäss § 2 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Dienstverhältnis und die Be-
soldung der Lehrbeauftragten, Hilfslehrer und Stellvertreter (s. § 12
Abs. 2 dieses Reglementes).

§ 16

Mitgliedschaft bei
Krankenkassen

Die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Krankenkasse ist obliga-
torisch.

§ 17

Unfall-
versicherung

¹ Musiklehrkräfte, Stellvertreter / Stellvertreterinnen und der Schul-
leiter / die Schulleiterin sind nach Massgabe der eidg. Gesetzge-
bung gegen die finanziellen Folgen von Betriebsunfällen versichert.

² Gegen Nichtbetriebsunfälle erfolgt die Versicherung nur, soweit
sie vorgeschrieben ist.

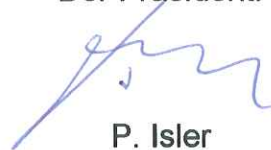
6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement samt Anhang ist am 23. Januar 1995 vom Ein-
wohnerrat genehmigt und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt
worden.

Wohlen, 27. Februar 1995

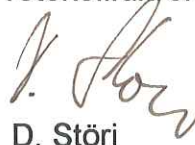
EINWOHNERRAT WOHLLEN

Der Präsident:



P. Isler

Der Protokollführer:



D. Störi

Anhang

zum Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrkräfte und der Schulleitung der Musikschule Wohlen (MSW):

- a) Einreihungsplan
 - b) Besoldungsansätze
-

a) Einreihungsplan

Einteilung (Klasse)	Ausbildung
1	Musiklehrkräfte mit - Lehrdiplom eines staatlich anerkannten Konservatoriums - Lehrdiplom des Schweiz. Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) - Konzert- oder Orchesterdiplom mit methodisch-didaktischer Zusatzausbildung eines staatlich anerkannten Konservatoriums - Diplom als Instrumentalist / Instrumentalistin mit pädagogischer Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Jazz School
2	Musiklehrkräfte mit - Nebenfach zum Berufsdiplom - Ausweis für musikalische Früherziehung bzw. Grundschule mit pädagogischer Ausbildung - Diplom als Blasmusik-Dirigent / -Dirigentin eines staatlich anerkannten Konservatoriums - Ausweis C der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) Musikstudent / Musikstudentin nach bestandener Theorieabschluss- und Fachdidaktikprüfung
3	Musiklehrkräfte mit - Ausweis für musikalische Früherziehung bzw. Grundschule ohne pädagogische Ausbildung - Dirigentenkurs Oberstufe des Eidg. Musikverbandes (EMV) und methodisch-didaktischem Kurs des Erziehungsdepartementes - Ausweis für Blockflöte der Höheren Pädagogischen Lehranstalt (HPL) Zofingen - Fähigkeitsausweis des Schweiz. Akkordeonlehrerverbandes (SALV) Musikstudent / Musikstudentin nach bestandener Theorieabschlussprüfung

4	Musiklehrkräfte mit - Dirigentenkurs Mittelstufe des Eidg. Musikverbandes (EMV) und methodisch-didaktischem Kurs des Erziehungsdepartementes - Ausweis B der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) Musikstudent / Musikstudentin nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Berufsstudium an einem staatlich anerkannten Konservatorium oder an einer staatlich anerkannten Jazz School
5	Musiklehrkräfte mit - Dirigentenkurs Unterstufe des Eidg. Musikverbandes (EMV) und methodisch-didaktischem Kurs des Erziehungsdepartementes - Ausweis A der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) - Ausweis Leiterkurs I des Zentralschweiz. Tambouren- und Pfeiferverbandes Lehrpersonen mit Ausweisen über aktive Kursbesuche
6	Lehrpersonen ohne Ausweise

b) Besoldungsansätze

- Die Jahresbesoldung ist bei einem vollen Pensum von 28 Wochenlektionen zu 50 Minuten durch ein Minimum und ein Maximum festgelegt.
- Der Ansatz des Jahreslektion ist der 28. Teil der Jahresbesoldung.

Grundbesoldung im Jahr in Franken (Basis: Dezember 1982 = 100 Punkte)			
Klasse	Jahresbesoldung	Jahreslektion	Überstunde
1	56'000.-- bis 75'600.--	2'000.-- bis 2'700.--	50.--
2	47'040.-- bis 63'504.--	1'680.-- bis 2'268.--	42.--
3	40'320.-- bis 52'416.--	1'440.-- bis 1'872.--	36.--
4	35'840.-- bis 46'592.--	1'280.-- bis 1'664.--	32.--
5	31'360.-- bis 39'200.--	1'120.-- bis 1'400.--	28.--
6	28'000.-- bis 35'000.--	1'000.-- bis 1'250.--	25.--